OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651886/3/Zo/BR

Datum:
Linz, 21. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des S A S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. September 2020, GZ: 288281/2019, betreffend Nichterteilung einer Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.09.2020, GZ: 288281/2019, den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen „AM, B“ abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf aufgrund des negativen Ergebnisses der verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung gesundheitlich nicht zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 geeignet ist, weshalb ihm keine Lenkberechtigung erteilt werden darf.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, er habe den Ablauf der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht gekannt und war auf die Intensität der Untersuchung nicht gefasst. Deshalb habe er der Untersuchung keinen Dolmetscher beigezogen und die Anweisungen des untersuchenden Psychologen nicht zur Gänze verstanden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde vom Bf trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides auch nicht beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 20.7.2019 die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B beantragt. Die theoretische Fahrprüfung hat er bei seinem zweiten Antritt am 04.11.2019 bestanden. Zur praktischen Fahrprüfung ist der Bf am 14.5.2020, 28.5.2020, 22.06.2020 und 26.06.2020 angetreten und hat jeweils nicht bestanden. Aufgrund dieses viermaligen Versagens bei der praktischen

Fahrprüfung wurde der Bf von der belangten Behörde am 30.06.2020 einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zugewiesen.

Die für das amtsärztliche Gutachten erforderliche verkehrspsychologische Untersuchung wurde am 27.08.2020 durchgeführt. Vor dieser Untersuchung bestätigte der Bf schriftlich, sich gesund und leistungsfähig zu fühlen, keine Medikamente einzunehmen, über ausreichende Deutschkenntnisse zu verfügen und die Untersuchung ohne Beiziehung eines Dolmetschers absolvieren zu wollen. Dem Bf wurde auch jeder Test mündlich von der Testleiterin erklärt. Der Test ergab gravierende Leistungsdefizite in den Bereichen der selektiven Aufmerksamkeit, der Sensomotorik und des logischen Denkens. In den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit und der diskriminativen Reizbeantwortung konnte kein interpretierbares Ergebnis erfasst werden. Ausreichende Kompensationsmöglichkeiten konnten nicht angenommen werden. Gemäß der verkehrspsychologischen Stellungnahme nach § 17 FSG-GV ist daher die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht gegeben und der Bf wurde aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 Klasse B als nicht geeignet befunden. Auch das amtsärztliche Gutachten nach § 8 FSG vom 01.09.2020 ergab unter Einbeziehung dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme, dass der Bf nicht geeignet ist ein KFZ zu lenken. Nachdem die belangte Behörde dem Bf das amtsärztliche Gutachten zur Kenntnis gebracht hat, gab dieser am 08. September 2020 bei der belangten Behörde zu Protokoll, dass er die Anweisungen bei der verkehrspsychologischen Untersuchung nicht ausreichend verstanden habe, weil er keinen Dolmetscher zur Verfügung hatte. Er ersuchte um eine neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Beisein eines Dolmetschers.

Daraufhin erging der verfahrensgegenständliche Bescheid, gegen den der Bf am 20.10.2020 Beschwerde einbrachte. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich räumte dem Bf mit am 16.11.2020 durch Hinterlegung zugestelltem Schreiben die Möglichkeit ein, sich unter Beiziehung eines Dolmetschers erneut einer verkehrspsychologischen Untersuchung zu unterziehen und binnen vier Wochen eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Dieser Möglichkeit ist der Bf bis heute nicht nachgekommen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat

auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs. 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 FSG-GV ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme jedenfalls zu erbringen, wenn ein Bewerber um eine Lenkberechtigung den praktischen Teil der Fahrprüfung viermal nicht bestanden hat und wenn aufgrund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an dessen kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen, bestehen.

Für die verkehrspsychologische Untersuchung regelt § 18 Abs. 1 FSG-GV, dass die Überprüfung der einzelnen Merkmale nach dem jeweiligen Stand der verkehrspsychologischen Wissenschaft mit entsprechenden Verfahren vorzunehmen ist, wobei die Relevanz dieser Verfahren für das Verkehrsverhalten durch Validierungsstudien wissenschaftlich nachgewiesen werden muss.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung, 2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens, 3. Konzentrationsvermögen, 4. Sensomotorik und 5.Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

5.2. Dem Bf wurde im Beschwerdeverfahren mittels Schreiben zu GZ: LVwG-651886/2/ZO/KA die Möglichkeit gegeben, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung eine neue verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 16.11.2020 durch Hinterlegung zugestellt, die Frist endete daher am 14.12.2020.

In einem Verfahren betreffend die Erteilung der Lenkberechtigung trifft die Partei eine spezifische Mitwirkungspflicht, deren Verletzung zur Versagung der beantragten Lenkberechtigung führen kann (VwGH 24. Juli 2013, 2013/11/0089 mit Vorjudikatur).

Der Bf hat bis zum heutigen Tag keine neue verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt und damit am im konkreten Verfahren trotz Aufforderung nicht mitgewirkt. Das erkennende Gericht entscheidet daher, wie mit Schreiben vom 16.11.2020 angekündigt, anhand der bisherigen Aktenlage.

Die belangte Behörde hat den Bf wegen viermaligen Nichtbestehens des praktischen Teiles der Fahrprüfung zu einer amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert. Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 10.08.2020 bestanden aufgrund der Vorgeschichte und der Angaben des Bf Zweifel an seiner kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Vom Bf war daher gemäß § 18 Abs. 3 Z 4 FSG-GV eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu erbringen.

Am 27.08.2020 wurde beim Bf eine verkehrspsychologische Untersuchung durchgeführt. Es zeigten sich gravierende Leistungsdefizite in den Bereichen der selektiven Aufmerksamkeit, der Sensomotorik und des logischen Denkens. In den Bereichen der Konzentrationsfähigkeit und der diskriminativen Reizbeantwortung konnte kein interpretierbares Ergebnis erfasst werden. Ausreichende Kompensationsmöglichkeiten konnten nicht angenommen werden. Beim Bf ist laut dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme gemäß § 17 FSG-GV die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben, der Bf ist zum Lenken von KFZ der Führerscheingruppe 1, Klasse B nicht geeignet.

Die Amtsärztin folgt der verkehrspsychologischen Stellungnahme und begründet ihr Gutachten damit, dass sich bei der verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung in vielen Bereichen so erhebliche Defizite zeigten, dass eine Kompensation nicht mehr möglich ist.

Zur Übernahme von schlüssigen fachärztlichen Stellungnahmen hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt (21.2.2006, 2005/11/0209): „Macht sich der amtsärztliche Sachverständige die im Vorbefund und -gutachten vertretene Ansicht zu Eigen, die er in sein eigenes Gutachten integriert, stellt das Fehlen von näheren Ausführungen im Gutachten selbst keinen Verfahrensmangel dar, wenn das Vorgutachten schlüssig ist und den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen entspricht.“ Der Verwaltungsgerichtshof vertritt weiters die Auffassung, dass im Einzelfall nachvollziehbar sein muss, warum Testergebnisse außerhalb der Norm liegen (VwGH 20.03.2001, 99/11/0101).

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme sind bei den jeweiligen Testergebnissen Prozentrangwerte und Richtwerte angegeben, sodass gut nachvollziehbar ist, warum die Testergebnisse außerhalb der Norm liegen. Die verkehrspsychologische Stellungnahme ist schlüssig und entspricht den von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestellten Anforderungen. Das amtsärztliche Gutachten vom 01.09.2020 beurteilte den Bf auf Grundlage dieser verkehrspsychologischen Stellungnahme als zum Lenken eines Fahrzeuges der Gruppe 1 nicht geeignet. Das Gutachten ist, ebenso wie die darin integrierte verkehrspsychologische Stellungnahme, nach Ansicht des LVwG Oö schlüssig, aktuell, gut nachvollziehbar und frei von Widersprüchen.

Im Ergebnis ist der Bf derzeit zum Lenken eines Fahrzeuges der Gruppe 1 nicht geeignet, die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von den zum Thema der Mitwirkungspflicht und zur Übernahme schlüssiger Vorgutachten zitierten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ab, noch fehlt es an solchen. Weiters ist die zu diesen Themen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl